



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Per E-Mail

Kanton Basel-Stadt
Amt für Wirtschaft und Arbeit
z.Hd. Natalie Trepte
Utengasse 36
4005 Basel
Mail: natalie.trepte@bs.ch

Basel, 2. November 2016

Stellungnahme der SP Basel-Stadt zur Vernehmlassung Erlass eines Normalarbeitsvertrages (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Basel-Stadt dankt dem Regierungsrat Basel-Stadt für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung Normalarbeitsvertrages (NAV) Stellung nehmen zu können.

Als Anhang wird die detaillierte Stellungnahme mitgeschickt. Für eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen sind wir Ihnen dankbar.

Freundliche Grüsse

Brigitte Hollinger
Parteipräsidentin SP BS

A. Allgemeine Bemerkungen zum NAV der Tripartiten Kommission (TPK)

Die SP Basel-Stadt begrüsst es, dass Missständen im Detailhandel mit einem Normalarbeitsvertrag ein wirksames Mittel entgegengesetzt werden soll. Die Beschäftigten dieser Branche leiden laut Berichten von verschiedenen Gewerkschaften und Medien in den letzten Jahren unter Rationalisierungs- und Sparmassnahmen und damit verbundenen schlechten Arbeitsbedingungen, tiefen Löhnen oder ungerechtfertigten Kündigungen. Zudem weist die Branche spezifische Eigenschaften auf: So sind grösstenteils Frauen im Detailhandel beschäftigt und sie arbeiten meist Teilzeit. Umso wichtiger ist es, dass staatlich durchgesetzte Mindeststandards diese Zustände nicht zementieren. Die Standards müssen möglichst präzise und genau formuliert sein. Bei der Betrachtung des vorgeschlagenen NAV ist festzustellen, dass die beiden bereits in Basel-Stadt in Kraft stehenden NAV, derjenige für das Hauspersonal und derjenige für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse, die Arbeitsbedingungen weit detaillierter regeln als dies im Entwurf der TPK geschieht.

In unserer Vernehmlassung schlagen wir daher zusätzliche Artikel vor, welche Ergänzungen zum Vorschlag der Tripartiten Kommission und des Amt für Wirtschaft und Arbeit darstellen. Ein Kapitel „Pflichten der Arbeitnehmenden“ fehlt im Vorschlag der TPK komplett. Auch das Kapitel über die „Pflichten des Arbeitgebers“ ist nicht sehr ausführlich. Wir schlagen daher vor, dass Erweiterungen geprüft werden.

Zum Lohnniveau ergibt sich eine politisch problematische Feststellung. Denn die Festschreibung von 3'500 Franken ist, wenn man diese mit den Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe im Kanton Basel-Stadt vergleicht, problematisch. Dies wird weiter unten genauer ausgeführt.

Die SP Basel-Stadt verlangt eine Stärkung des Schutzes und der Rechte der Arbeitnehmenden im Detailhandel. Dabei kann ein guter NAV eine wichtige Rolle spielen. Untenstehend finden Sie einen Absatz mit allgemeinen Überlegungen zum Lohnniveau und unsere Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln und Artikeln.

Auch wenn hier ein NAV unvermeidlich scheint, so muss doch festgehalten werden, dass der Abschluss eines GAV das Ziel bleiben muss, weil dort viel mehr als ein Mindestlohn geregelt werden kann. Arbeitgebende und die Vertretung der Arbeitnehmenden sind deshalb dringend aufgerufen, die Laufzeit des geplanten NAV's zu nutzen, um sich auf einen GAV zu verständigen.“

B. Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln und Artikeln

1. Kapitel Geltungsbereich

Keine Ergänzungen.

2. Kapitel Pflichten des Arbeitgebers

Allgemeiner Kommentar: Es fehlt ein Kapitel zu den Rechten und Pflichten der Arbeitnehmenden. Dieses sollte den Anspruch auf Pausen und Regelungen zu Überstundenkompensation enthalten. Die Festschreibung der Pausen ist ein wichtiger Bestandteil, um die Ruhezeit der Beschäftigten sicherzustellen. Die Pflicht zur Arbeitszeitkontrolle ergibt sich aus dem Arbeitsgesetz. Eine Kompensationsregelung zur Überzeit ist wichtig und enthalten (vgl. NAV Detailhandel des Kantons BE).

Art. 4 Lohnkategorien, neue Absätze ^{4,5}

⁴ Die Mindestlöhne gelten für das Jahr 2016. Sie sind gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010=100 Punkte) anzupassen. Eine negative Jahreststeuerung berechtigt nicht zur Lohnkürzung.



⁵ *Frauen und Männer, die gleichwertige Arbeit leisten, haben Anspruch auf den gleichen Lohn.*

Erklärung: Die Löhne im NAV müssen mit den allgemeinen Konsumentenpreisen mithalten. Der tiefe Mindestlohn darf nicht von einer negativen Jahreststeuerung beeinflusst werden. Die lohnspezifische Gleichstellung von Mann und Frau scheint selbstverständlich, ist jedoch vielfach noch nicht Realität. Daher muss dies nochmals mit aufgenommen werden.

Art. 5 Höhe des Mindestlohnes, Generelle Bemerkungen zu den Mindestlöhnen

Die SP Basel-Stadt sieht die im NAV von der TPK festgelegten Mindestlöhne generell positiv, die festgelegte Höhe aber kritisch. In den letzten Jahren hat sich die SP stets für einen gesetzlichen Mindestlohn mit der Höhe von 4'000 Franken ausgesprochen und auch die dazugehörige Initiative unterstützt. Darum sind die Löhne in verschiedenen Branchen aber insbesondere auch im Detailhandel in den letzten Jahren gestiegen. Seit 2009 steigt der Reallohn im Detailhandel um knapp 7%, was überdurchschnittlich im Vergleich zum Rest der Wirtschaft ist. Ein sehr tiefer NAV-Mindestlohn wie er von der TPK vorgeschlagen wird, trägt dieser Entwicklung keine Rechnung. Im Gegenteil setzt er Anreize, dass die Lohnentwicklung stagniert. Gerade aus diesem Grund darf der Mindestlohn des NAV auf keinen Fall eine Entwicklung der Löhne im Detailhandel bremsen und einen neuen, tieferen Referenzlohn etablieren.

Um die Höhe des von der TPK vorgeschlagenen Mindestlohnes in eine Relation zu setzen, gilt es auch die Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt hinzuzuziehen. Eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind im Alter zwischen 3 und 16 Jahren erhält im Kanton Basel-Stadt insgesamt 3'602 Franken an Unterstützung (Grundsicherung, Miete, Haftpflicht, Hausrat, Unterstützung des Kantons für Krankenkassenprämien)¹. Falls die Mutter ungelernt im Detailhandel arbeitet, erhält sie mit dem NAV der TPK und der kantonalen Kinderzulage (200 Franken) also über 100 Franken weniger, als die Unterstützung von der Sozialhilfe ausmacht. Diese garantiert ja bekanntlich nur das absolute Existenzminimum. Aus Sicht der SP muss sich ein kantonal verordneter Mindestlohn deutlich über den Zahlen der Sozialhilfe bewegen. Ansonsten trägt man der Tatsache, dass sich Arbeit lohnen sollte, keine Rechnung.

Die SP Basel-Stadt fordert einen Mindestlohn von 4'000 Franken brutto für eine Vollzeitstelle. Aufbauend auf diesem sollten die Anpassungen nach oben geschehen.

Damit wird dem Umstand der gestiegenen Löhne und einem existenzsichernden Einkommen im Kanton Basel-Stadt Rechnung getragen. Ein staatlich legitimer Tiefstlohn sendet in verschiedene Richtungen problematische Signale aus.

Art. 6 Anwendbarkeit auf bestehende Arbeitsverhältnisse

Keine Ergänzungen

3. Kapitel Behörden

Keine Ergänzungen.

¹ Berechnung im Anhang.



Anhang

Berechnung der Sozialhilfeleistungen			
Ausgangslage: Alleinerziehende Person mit Kind (3-16 Jahre)			
Leistung	Summe	Bemerkungen	
Grundsicherung	1'509	2 Personen laut URL	
Miete	1'150	Alleinerziehende mit einem Kind nach dem 3. Geburtstag bis zum vollendeten 16. Lebensjahr laut URL	
Haftpflicht	170	Maximalsumme laut URL	
Hausrat	165	Maximalsumme 2 Zimmer laut URL	
Unterstützung des Kantons für Krankenkassenprämien	608.40	Der Kanton übernimmt 90% der kantonalen Durchschnittsprämie	Durchschnittsprämien 2016 (gemäss Sozialhilfe Basel) Erwachsene: 546.- Kind: 130.- junge Erwachsene: 507.-
Total	3602.4		